

Stand: April 2017

Verrechnung von Beratungen und Auskünften des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes der Landeshauptstadt München

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit vielen Jahren beraten wir Sie in den Belangen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes. Die Aufgabe gehört nicht zu den gesetzlich geregelten Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wir erbringen sie als freiwillige Leistung. Nichts desto trotz erscheint es uns wichtig, diesen Service anzubieten. Führt er doch in der Regel schon frühzeitig zur Planungssicherheit und hilft oftmals Kosten zu sparen. Dass Sie diesen Service schätzen, belegt die ständig steigende Zahl von Beratungen.

Die Pflicht zum Kostenbewusstsein und zur Fairness gegenüber dem Steuerzahler macht es erforderlich, dafür eine Gebühr zu erheben. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Die Gebühr bemisst sich nach der aktuell gültigen Feuerwehr-Kostenersatzsatzung der Landeshauptstadt München (Stand: 01.01.2015). In ihrer Höhe orientiert sie sich an den tatsächlich anfallenden Personal- und Sachkosten. Sie beträgt abhängig vom Themengebiet (Brandschutzprüfung, Feuerbeschau, Veranstaltungssicherheit, Einsatzpläne und Blitzschutz) derzeit zwischen € 64,80 pro Stunde für den Bereich Blitzschutz und max. € 108,-- pro Stunde für den Bereich Brandschutzprüfung. Bei Ortsterminen wird für An- und Abfahrt pauschal ein Betrag von € 54,-- berechnet.

Die Gebühr wird erhoben für die Zeit der Beratungsleistungen sowie für erforderliche Zeiten zur Akteneinsicht, Prüfungen, Bestätigung von Aktennotizen, Rücksprachen etc. Keine Gebühr wird nach wie vor erhoben, wenn die Mitwirkung am Baugenehmigungsverfahren aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgt (Einbindung der Branddirektion gemäß Art. 65 Bayerische Bauordnung -BayBO-, Aufgabenerledigung analog § 13 PrüfVBau).

Außerdem bleiben selbstverständlich folgende unserer Leistungen kostenfrei:

- kurze, einfache Anfragen und Beratungen wie die Auslegung von Vorschriften,
- kurze telefonische Auskünfte,
- Bürgeranfragen, die nicht wirtschaftliche Interessen verfolgen (z.B. Auskünfte zu Lagerungen in Dachräumen und Garagen, richtiges Verhalten im Brandfall).

Sofern Sie eine Beratungsleistung in Anspruch nehmen, so wird Ihnen unser Mitarbeiter vor dem Gespräch ein Auftragsblatt vorlegen. Nach Abschluss der erforderlichen Arbeiten werden Sie vom Kassen- und Steueramt eine Rechnung erhalten. Um die Zeit zwischen der Beratung und der Rechnungsstellung kurz halten zu können bitten wir Sie, uns die zu bestätigenden Protokolle innerhalb von **vier Wochen** zuzusenden. Andernfalls wären wir gezwungen, Zwischenrechnungen zu erstellen, was aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes weder in Ihrem, noch in unserem Interesse sein kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und bieten Ihnen gleichzeitig an, Anregungen und Kritik zu äußern. Ihr Berater oder auch dessen Vorgesetzter nimmt diese gerne entgegen um die Qualität unserer Beratung weiter verbessern zu können.

Unsere Mitarbeiter sind nicht nur in den Belangen des vorbeugenden Brandschutzes geschult. Sie sind auch in verantwortlichen Positionen des Feuerwehreinsatzdienstes tätig und verfügen deshalb über einen reichen Erfahrungsschatz hinsichtlich der praktischen Wirksamkeit vorbeugender baulicher Brandschutzmaßnahmen.

Wir wissen, dass der vorbeugende bauliche Brandschutz eine wesentliche Schutzfunktion für die Gesundheit und das Leben der Menschen und für den Erhalt von Sachwerten hat. Gleichfalls sind wir uns sicher, dass Sie in Anerkennung dieser Funktion großes Interesse an der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen haben und freuen uns auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Branddirektion, Abt. Einsatzvorbeugung
(089) 2353-44444 zur weiteren fachlichen Beratung.

